

Mitglied des  ASVO
Wien

Wiener Ruder Club DONAUBUND
gegründet am 18.12.1918

ZVR Zahl: 820623788

Bootshaus:
Dampfschiffhafen 41
1220 Wien
www.wrc-donaubund.at

FAHRORDNUNG

1. Allgemeines

Die Fahrordnung hat den Zweck, einen geordneten Ruderbetrieb zu ermöglichen, die Ruderer vor Gefahren zu bewahren, Pflege und Wartung des Rudergerätes zu regeln, sowie die Zuständigkeit der Funktionäre festzulegen.

Die Fahrordnung umfasst alle das Rudern und das Rudergerät betreffenden Bestimmungen und alle im Clubvermögen befindlichen Wander- und Rennruderboote. Einzelne – speziell benannte – Bestimmungen dieser Fahrordnung gelten auch für dauernd im Bootshaus eingestellte Privatboote.

Zu Einhaltung der Fahrordnung sind alle Mitglieder und Gäste verpflichtet.

2. Bootsarten

Rennboote:	Skull	Einer	1x
		Doppelzweier	2x
		Doppelvierer	4x
		Doppelvierer m.St.	4x+
	Riemen	Zweier ohne St.	2-
		Vierer ohne St.	4-
		Vierer mit St.	4+
C-Boote:	Skull	Achter mit St.	8+
		Einer	C 1x
Klinkerboote:		Vierer mit St.	C 4x+
		Vierer mit St.	K 4x+

3. Bootsbenützung

Unterstützende Mitglieder sind zur Benützung der Boote nicht berechtigt.

Gäste von anderen Rudervereinen, jugendliche Mitglieder und nicht fahrkundige Mitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit mindestens einem berechtigten fahrkundigen Mitglied benützen.

WRC Donaubund
Bootshaus:
Dampfschiffhafen 41
A-1220 Wien

<http://www.wrc-donaubund.at>
office@wrc-donaubund.at
www.facebook.com/wrcdonaubund/

IBAN: AT87 6000 0000 9100 0105
BIC: BAWAATWW
ZVR Zahl: 820623788



Wiener Ruder Club DONAUBUND
gegründet am 18.12.1918

Die Verfügungsberechtigung über die Boote hat

- a) bei Clubbooten der Sportwart,
- b) bei Privatbooten ausschließlich der Eigentümer

Benützungsbeschränkungen wegen Gefährdung der Boote, Beschränkungen der Benützungsdauer an Tagen erhöhten Ruderbetriebes sowie Fahrverbote über Boote wegen Schäden können vom Sportwart, Zeugwart verfügt werden und sind beim Logbuch anzuschlagen.

Die Boote dürfen nur bei Tageslicht benützt werden. Die Benützung in der Dämmerung oder bei Dunkelheit ist an die Bewilligung des Verfügungsberechtigten oder Trainers gebunden. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn das Boot eine vorschriftsmäßige Beleuchtung mitführt.

Die Clubmitglieder werden nach ihrem ruderischen Können in folgende fünf Gruppen eingeteilt:

Anfänger, Fortgeschrittene, Fahrkundige, Aktive Rennruderer, Sportruderer
Die Liste mit der Einteilung wird vom Sportwart geführt und im Bootshaus ausgehängt. Rennruderer werden gemäß ihrer Ambitionen und Ziele in Kader eingeteilt. Diese Einteilung, sowie die Zuweisung der entsprechenden Boote für Trainings- und Rennzwecke, erfolgt durch den Sportwart.

3.1 Anfänger

Anfänger sind Clubangehörige oder Bewerber, die mit dem Rudersport beginnen.

Anfänger sind berechtigt, in allen dafür bestimmten Ruderbooten zu rudern, sofern sich ein hierzu berechtigtes Mitglied des Clubs im Boot befindet. Bei Booten ohne eigenen Steuerplatz und ohne Fußsteuer wird das Boot vom Bugplatz gesteuert.

Anfänger sind mit Genehmigung des Sportwarts berechtigt, vor dem Club in den für ihre Gruppe vorgesehenen Einer zu rudern. In der Winterzeit (zwischen Ab- und Anrudern) werden solche Genehmigungen nicht erteilt.

3.2 Fortgeschrittene

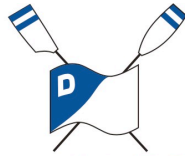
Anfänger werden als „Fortgeschrittene“ eingestuft, wenn sie innerhalb eines Ruderjahres 200 km gerudert haben.

3.3 Fahrkundige

Der Sportwart kann Mitglieder, die ein ausreichendes Können im Rudern und Steuern besitzt, zu „Fahrkundigen“ Mitgliedern ernennen.

Voraussetzung für die Ernennung zum Fahrkundigen ist die Erfüllung folgender Punkte:

- Ausreichende, praktische und theoretische Kenntnisse im Rudern und Steuern (Anlegen) sowie
- der Grundzüge der Bootskunde und Bootsbehandlung (Transport).



Mitglied des  ASVO
Wien

Wiener Ruder Club DONAUBUND
gegründet am 18.12.1918

- Mindestens zweijährige Clubzugehörigkeit als ausübendes Mitglied. Diese Frist kann bei besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mit Vorstandsbeschluß über Antrag des Sportwarts verkürzt werden.
- Erbrachte Ruderleistung von mindestens 600 Kilometer
- Fahrkundige sind zum selbstverantwortlichen Steuern und Rudern berechtigt auch in der Zeit zwischen Ab- und Anrudern.

3.4. Rennrunderer und

3.5. Sportrunderer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fahrkundige und sind darüber hinaus zur Unterstützung nach persönlichen Möglichkeiten bei Erreichung der sportlichen Ziele wie z.B. Teilnahme an Regatten oder anderen sportlichen Wettkämpfen sowie an der Ausbildung von Ruderanfängern verpflichtet.

Die Einteilung der Bootsarten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen „Bestimmungen für das Rudergerät“ und „Ruderwettfahrbestimmungen des Österreichischen Ruderverbands.“

4. Ausfahrten

Nichtschwimmer dürfen nicht am Rudern teilnehmen.

Jede Fahrt ist vor Antritt mit Abfahrtszeit in Blockschrift ins Logbuch einzutragen, und nach Beendigung mit der Ankunftszeit und der geruderten Kilometerzahl auszutragen.

In jeder Mannschaft muß sich ein Mitglied befinden, das die entsprechende Benützungsbewilligung besitzt. Der Berechtigte kann unter seiner Verantwortung das Steuer einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen.

Jeder Ruderer hat den Anordnungen des Steuermannes Folge zu leisten.

Bei starkem Wind ist gegen den Wind anzulegen. Auf der Alten Donau gilt die Linksfahrordnung (Kagraner Brücke – Stürzl Ufer = Backbord = Kagraner Seite; Stürzl – Kagraner Brücke = Backbord = Kaisermühlner Seite).

Im Falle des Kenterns oder Vollschlagens des Bootes hat jeder Ruderer beim Boot zu bleiben. Der Versuch allein an Land zu schwimmen, ist wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.

Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser gesichert sein, soweit sie nicht von der Bauweise her einen geeigneten Schutz vor gefährlichen Verletzungen von Schwimmern,... bieten.

Bei Unfällen ist jeder Ruderer verpflichtet dem Verletzten zu helfen, soweit es ihm möglich ist. Ist nur Sachschaden eingetreten, so genügt die Bekanntgabe und Einholung der Personaldaten, Adressen und eventuell Nummern der Haftpflichtversicherungsapolizzen der beteiligten Personen. Bootsschäden sind im



Mitglied des  ASVO
Wien

Wiener Ruder Club DONAUBUND

gegründet am 18.12.1918

Logbuch festzuhalten und der Zeugwart als auch der Sportwart unverzüglich zu verständigen.

Die im Anhang veröffentlichten gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Pflege des Bootsmaterials

Es ist die Pflicht jedes Ruderers, das ihm anvertraute Gerät schonend und fürsorglich zu gebrauchen.

Vor der Fahrt festgestellte und bei der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind in das Logbuch einzutragen.

Nach Gebrauch sind Boote und Ruder gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.

Die Verwendung anderer Ruder, Rollsitze, Stemmbretter oder sonstiger Teile, als der für das jeweilige Boot bestimmten und gekennzeichneten, ist unzulässig.

Die Entnahme von Bootsbestandteilen aus einem fahrbereiten Boot zur Behebung eines Schadens oder Mangels an einem anderen Boot gilt als schwerer Verstoß gegen FO 6, wenn es nicht:

- a) ins Logbuch eingetragen wurde und
- b) spätestens am darauffolgenden Wochentag unter Ersatz der fehlenden Teile rückgängig gemacht wurde.

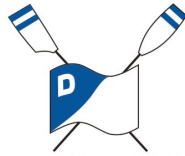
6. Beschädigung und Haftung

Bei schuldhaften, absichtlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen hat der Verantwortliche bzw. Schädiger den vollen Schadenersatz zu leisten. Bei Mannschaftsbooten haftet die gesamte Mannschaft zu ungeteilter Hand.

Beschädigungen an Rudern sind vom Benutzer unbeschadet des Verschuldens zur Gänze zu ersetzen.

Beschädigungen, die bei einer angeordneten Trainingsfahrt, Ausbildungsfahrt oder während eines Rennens entstehen, trägt mit Ausnahme des Punkts 6, 1. Absatz der Club

Bei absichtlichen Beschädigungen kann der Vorstand über den Schadenersatz hinausgehend Disziplinarstrafen verhängen. Mehrmaliges Fehlverhalten zieht den Ausschluss aus dem Club nach sich.



Mitglied des  ASVO
Wien

Wiener Ruder Club DONAUBUND
gegründet am 18.12.1918

7. Rennrudern, Regatten und Preise

Alle Ruderer, die an Wettkämpfen teilnehmen, haben die RWB des ÖRV (CdC der FISA) sowie die speziellen Vorschriften der Veranstalter in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf Beschluß des Vorstandes kann eine Trainingsverpflichtung der Rennrunderer vorgenommen werden. Sie soll vor allem dann erfolgen, wenn Ruderer zur Vertretung Österreichs bei internationalen Wettkämpfen herangezogen werden.

Die Leitung des Trainings und die Besetzung der Mannschaften ist ausschließlich Sache des mit dieser Aufgabe betrauten Trainers.

Bei Verstößen gegen FO 7, 1. Absatz kann der Sportwart über die Straf- und Disziplinarmaßnahmen der Veranstalter hinaus Startverbote über undisziplinierte Ruderer verhängen, sowie weitere Schritte beim Vorstand beantragen.

Meldungen zu Regatten dürfen ausschließlich von meldeberechtigten Funktionären abgegeben werden.

Müssen aus schuldhaftem Fehlverhalten einzelner Ruderer Abmeldungen von Rennen erfolgen, so ist der Sportwart berechtigt, die daraus resultierenden Kosten des Clubs (Meldegelder, Strafgelder, ...) festzustellen und beim Vorstand die Einhebung dieser Kosten oder eines Teiles davon bei diesem Mitglied zu beantragen.

Alle durch die Mitglieder im Namen des Clubs erworbenen Preise, Pokale,... - mit Ausnahme der persönlich bestimmten Ehrenpreise(Wettfahrtabzeichen) – gehören dem Club

Die leihweise Vergabe von Ehrenpreisen an Rennrunderer, die sie erworben haben, ist zulässig. Der Vorstand führt eine Verleihliste, auf der die Übernahme zu bestätigen ist. Sie kann nicht auf Dauer erfolgen.

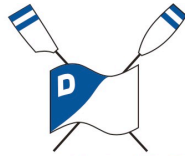
Eine Übergabe von Preisen ehrenhalber ins Eigentum von verdienten Mitgliedern ist nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Über die Übergabe ist eine Urkunde anzufertigen.

Renngemeinschaften können nach dem Ermessen des Sportwartes gebildet werden.

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Fahrordnung

Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass die Fahrordnung eingehalten wird.

Der Sportwart und die Zeugwarte haben das Recht, Fahrverbote bis zur nächsten Vorstandssitzung, maximal bis zu vier Wochen, zu verhängen. Sie beantragen schriftliche Verwarnungen durch den Vorstand.



Mitglied des  ASVO
Wien

Wiener Ruder Club DONAUBUND
gegründet am 18.12.1918

Der Vorstand ist berechtigt über ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Fahrordnung verstößt, ein Fahrverbot bis zu drei Monaten zu verhängen.

Wenn ein Mitglied aus eigener Schuld mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand ist, kann der Vorstand ein Fahrverbot bis zur Schuldbegleichung aussprechen.

Fahrverbote müssen mit Begründung im Bootshaus durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Schwere Verstöße gegen die Fahrordnung haben nach einmaliger schriftlicher Verwarnung den Antrag auf Ausschließung dieses Mitgliedes durch den Vorstand zur Folge.

Gegen Verwarnungen bzw. Fahrverbote kann beim Vorstand berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie muß innerhalb von vier Wochen nach Verständigung erfolgen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Berufung Bescheid zu geben. Eine Revision des Spruches hat die Löschung im Protokoll und die Veröffentlichung der Löschung mit Begründung durch Anschlag im Bootshaus zur Folge.